

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

der Gemeinde ERLENSEE im Main-Kinzig-Kreis

In der Fassung der Änderungsbeschlüsse der Gemeindevertretung vom 25. Juni 1998 in § 3 Abs. 3, in § 5 Abs. 1, in Kraft getreten am 14. Juli 1998.

In der Fassung der Änderungsbeschlüsse der Gemeindevertretung vom 16. Januar 2003 in § 1 Abs. 3, in § 1 Abs. 4, in Kraft getreten am 01. Februar 2003.

In der Fassung der Änderungsbeschlüsse der Gemeindevertretung vom 15. Dezember 2005 in § 4 Abs. 2, in Kraft getreten am 01. Januar 2006.

In der Fassung der Änderungsbeschlüsse der Gemeindevertretung vom 14. September 2006 in § 4 Abs. 2, in Kraft getreten am 01. Januar 2007.

In der Fassung der Änderungsbeschlüsse der Gemeindevertretung vom 13. Dezember 2007 in § 3 Abs. 1 und Absatz 3, in Kraft getreten am 01. Januar 2008.

Aufgrund der §§ 5, 21 Abs. 1, 27, 35 Abs. 2 und 61 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) hat die Gemeindevertretung in Erlensee am 26. Sept. 1985 folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

§ 1

Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Gemeindevertreter, ehrenamtliche Beigeordnete und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 8,00 € pro Stunde der Tätigkeit der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.
- (2) Den Durchschnittssatz nach Abs. 1 erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen, welchen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen erhalten den Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis.
- (3) Selbständig Tätige erhalten abweichend von Absatz 1 einen Durchschnittssatz von 15,00 € Dieser Verdienstaufall wird nur für Veranstaltungen erstattet, die im Rahmen der üblichen Arbeitszeiten von Montag bis Freitag liegen. Maximal sind als Verdienstaufall in dem vorgegebenen Rahmen pro Tag 8 Stunden erstattungsfähig.
- (4) Auf Antrag wird anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt.

§ 2

Ersatz der Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.
- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden. Für die

Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 € pro Person und Kilometer gezahlt.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, eine Aufwandsentschädigung von 18,00 €
- (2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage wird auf das Zweifache begrenzt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und damit verbundenen höheren Aufwand durch eine zusätzliche monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

| | |
|---|---------|
| - den Vorsitzenden der Gemeindevertretung | 61,00 € |
| - den Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung im Falle der Vertretung des Vorsitzenden | 51,00 € |
| - den Vorsitzenden des Ausländerbeirats | 26,00 € |
| - Ausschussvorsitzende | 26,00 € |
| - Fraktionsvorsitzende | 51,00 € |
| - den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten | 61,00 € |
| - ehrenamtliche Beigeordnete | 51,00 € |

Die Pauschale wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der ehrenamtlich Tätige die besondere Funktion angetreten hat. Der Anspruch auf die Pauschale endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er aus der Funktion scheidet.

- (4) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen wahr, für die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 3 gewährt werden, so hat er Anspruch auf die für jede wahrzunehmende Funktion zustehende Aufwandsentschädigung.
- (5) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 61,00 €

§ 4

Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung gemäß §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z. B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf die Anzahl der stattfindenden Gemeindevertretersitzungen zzgl. 3 Sitzungen zur Haushaltsberatung pro Kalenderjahr beschränkt.

§ 5

Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreter, ehrenamtliche Beigeordnete und sonstige ehrenamtlich Tätige neben den Entschädigungen nach den §§ 1 und 2 Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetzes vom 27.08.1976 (GVBL. I S. 390) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreisen.
- (3) Die Teilnahme an den Veranstaltungen nach Abs. 1 bedarf der Einwilligung durch den Vorsitzenden des Organs, dem der ehrenamtlich Tätige angehört oder für das er seine Tätigkeit ausübt. Studienreisen sowie kommunalpolitische Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses.

§ 6

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist

- (1) Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 genannten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.